

3778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Revisionsrekurs in besonderen außerstreitigen Verfahren geändert werden (Revisionsrekurs-Anpassungsgesetz - RRAG)

Die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 hat die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes für den Zivilprozeß und für das Verfahren außer Streitsachen neu geregelt und vereinheitlicht.

Der vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll im wesentlichen die angestrebte Vereinheitlichung der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes herbeiführen, indem die bisher gegebenen Sonderregelungen - mit einigen begründeten Ausnahmen - beseitigt und an die mit der Wertgrenzen-Novelle 1989 geschaffene Regelung so rasch angepaßt werden, daß alle Vorschriften, die die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes im Verfahren außer Streitsachen betreffen, zugleich am 1. Jänner 1990 in Kraft treten können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Revisionsrekurs in besonderen außerstreitigen Verfahren geändert werden (Revisionsrekurs-Anpassungsgesetz - RRAG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Hedda K a i n z
Berichterstatlerin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender